

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 10/12 B

L 7 AL 74/11 (Hessisches LSG)
S 15 AL 278/10 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Mai 2012 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 16. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Zur formgerechten Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung ist auszuführen, inwiefern die Klärung einer sich stellenden Rechtsfrage über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und durch das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit, vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr*). Darzulegen ist insbesondere, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und es ist der Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage durch das Revisionsgericht notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 3 Diese Anforderungen verfehlt die Beschwerdebegründung vom 27.3.2012. Dahinstehen kann, ob mit der auf Seite 2 der Begründungsschrift mit Hinweisen auf § 132 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) und die Richtlinie 79/7/EWG sowie weiteres europäisches Recht formulierten Frage eine aus sich heraus verständliche Rechtsfrage aufgeworfen ist. Jedenfalls hat die Klägerin und Beschwerdeführerin die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage nicht hinreichend dargetan. Denn sie versäumt es, sich mit der hierzu vorliegenden Rechtsprechung des BSG wie auch mit der vom BSG zitierten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der erforderlichen Weise substantiiert auseinanderzusetzen (*zum Erfordernis substantieller Argumentation vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34; Beschluss des Senats vom 21.12.2010 - B 11 AL 58/10 B; BVerwG, Beschluss vom 17.7.2008 - 9 B 15/08 - NVwZ 2008, 1115*).
- 4 Soweit in der Beschwerdebegründung vorgetragen wird, das BSG habe in seinem Urteil vom 29.5.2008 (*B 11a AL 23/07 R - BSGE 100, 295*) "nicht dargelegt, dass diese Frage bereits europarechtlich beantwortet sei", sondern habe "stattdessen selbst entschieden, ob § 132 SGB III eine Regelung ist, die Frauen mittelbar diskriminiert", und das Landessozialgericht (LSG) habe erkennen müssen, dass der EuGH in den vom BSG angeführten Entscheidungen "erkennbar nichts zu der hier entscheidungserheblichen Frage gesagt haben kann, weil die Regelung des § 132 SGB III im Zeitpunkt jener Entscheidungen noch gar nicht existierte", reicht dies für eine den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG genügende Darlegung nicht aus. Die Beschwerdeführerin geht nur ansatzweise und oberflächlich auf die umfangreichen Ausführungen des BSG in der Entscheidung vom 29.5.2008 (aaO) ein; die weitere - bereits vom LSG zitierte - ergänzende Rechtsprechung des BSG in mehreren Urteilen vom 25.8.2011 (*ua - B 11 AL 19/10 R - SozR 4-4300 § 132 Nr 7*) wird überhaupt nicht erwähnt. Die Behauptung, die vom



BSG zitierte Rechtsprechung des EuGH könne "nichts zu der hier entscheidungserheblichen Frage gesagt haben", ist nicht schlüssig. Denn unabhängig davon, ob § 132 SGB III in der im konkreten Fall einschlägigen Fassung zur Zeit des Ergehens der Rechtsprechung des EuGH in Kraft war oder nicht, können sich aus dieser Rechtsprechung sehr wohl wichtige Anhaltspunkte für die Frage ergeben, ob ein Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht in Betracht kommt. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin ersetzt deshalb nicht die gebotene inhaltliche Auseinandersetzung mit der angeführten Rechtsprechung.

- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 6 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter (§§ 160a Abs 4 S 1, 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

